

Antrag auf Zustimmung zur Ortsabwesenheit

(§ 7 Abs. 4a SGB II i. V. m. EAO)

Antrag ausgehändigt am: []	durch: []	Aktenzeichen: []
Name, Vorname: []		
Straße/Hausnummer, PLZ, Wohnort: []		
Geburtsdatum: []	Telefon/Mobiltelefon: []	

Ich/Wir beabsichtige/n, mich/uns in der Zeit vom [] bis [] auswärts aufzuhalten.

Von den Hinweisen auf der Rückseite dieses Vordrucks habe/n ich/wir Kenntnis genommen. Falls eine Zustimmung für die Dauer des beabsichtigten auswärtigen Aufenthaltes überhaupt nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum anerkannt werden kann, beabsichtige/n ich/wir, mich/uns

- nicht auswärts aufzuhalten.
- nur so lange auswärts aufzuhalten, wie SGB II-Leistungen weitergezahlt werden.
- dennoch für den eingetragenen Zeitraum auswärts aufzuhalten. Ich/Wir bin/sind darüber belehrt worden, dass die Zahlung der SGB II-Leistungen von dem Zeitpunkt an eingestellt wird, von dem an Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung nicht mehr anerkannt wird.

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln:	
Abreisezeit: []	Ankunft am Rückreisetag: []
Ggf. kann der Abreise- bzw. Rückreisetag nicht als „ortsabwesend“ gelten, wenn Ihre Abreise am späten Abend bzw. ihre Ankunft am Rückreisetag am frühen Morgen erfolgt. Sollte dies der Fall sein, teilen Sie uns Ihre Abreise- bzw. Rückreisezeit mit.	

Dieser Antrag wird für folgende Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre gestellt:

	Name, Vorname	zuständiger Arbeitsvermittler
<input type="checkbox"/>	[]	[]
<input type="checkbox"/>	[]	[]
<input type="checkbox"/>	[]	[]
<input type="checkbox"/>	[]	[]
<input type="checkbox"/>	[]	[]
<input type="checkbox"/>	[]	[]

Sollten Sie einen Antrag auf Zustimmung von Ortsabwesenheit innerhalb der ersten drei Monate nach Ihrer Beantragung von Leistungen nach dem SGB II stellen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe dafür auf einem gesonderten Blatt. Eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit wird hier nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Bei der Rückkehr an Ihren Wohnort sind Sie dazu verpflichtet, **unverzüglich persönlich** beim Landkreis Fulda – Kreisjobcenter Fulda – vorzusprechen. Die persönliche Vorsprache ist beim Landkreis Fulda – Kreisjobcenter Fulda -, Robert-Kircher-Straße 24, 36037 Fulda, unter Vorlage Ihrer Ausweispapiere in der Servicestelle erforderlich. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben durch Ihren Arbeitsvermittler.

Fulda, []

Unterschrift Antragsteller(in)

Unterschrift Ehegatte / Lebensgefährte(e/in) / gesetzlicher Vertreter(in)
- falls Antragsteller minderjährig -

Unterschrift volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Hinweise zur Ortsabwesenheit

Allgemeines:

Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II sind Sie u. U. verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, so dass Sie in der Lage sind, Aufforderungen und Vorschlägen des Kommunalen Kreisjobcenters Fulda unverzüglich Folge zu leisten. Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II führen. Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten für alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die für Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (Nahbereich):

- Zum so genannten „Nahbereich“ gehören alle Orte in der Umgebung des Kommunalen Kreisjobcenters Fulda, von denen aus Sie erforderlichenfalls in der Lage wären, uns täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Möchten Sie sich vorübergehend von Ihrem Wohnort entfernen, ohne den Nahbereich zu verlassen, müssen Sie uns rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.
- Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, kann das zur Rückforderung von Leistungen führen, auch wenn Sie sich tatsächlich in der Nähe des Kommunalen Kreisjobcenters Fulda aufgehalten haben.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs:

- Bis zu drei Wochen im Kalenderjahr können Sie sich grundsätzlich außerhalb des Nahbereichs aufhalten, wenn die Ortsabwesenheit *im Voraus* durch das Kommunale Kreisjobcenter Fulda genehmigt wurde. Die Zustimmung kann grundsätzlich erteilt werden, wenn in dieser Zeit Ihre Integration in Arbeit nicht beeinträchtigt wird.
- In den ersten drei Monaten des Leistungsbezuges wird einer Ortsabwesenheit in der Regel nicht zugestimmt, weil davon auszugehen ist, dass die Vermittlungschancen in dieser Zeit am aussichtsreichsten sind.
- Sofern Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder in vergleichbarem Umfang anderweitig erwerbstätig sind und ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten, wird einer Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zugestimmt.
- Zeiten einer Ortsabwesenheit während Ihres eventuell vorangegangenen Bezuges von Arbeitslosengeld werden – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – angerechnet.
- Für Personen, die Arbeitslosengeld II unter erleichterten Voraussetzungen beziehen (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres, § 65 (4) SGB II i. V. m. § 428 SGB III), gelten besondere Regelungen.
- Beabsichtigen Sie, sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten, ist hierzu grundsätzlich die Zustimmung möglich. Eine Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur für die ersten drei Wochen der zugestimmten Abwesenheit; danach entfällt der Leistungsbezug.
- Bei einer beabsichtigten Ortsabwesenheit von mehr als 6 Wochen ist eine Gewährung der SGB II-Leistungen während der gesamten Dauer des auswärtigen Aufenthaltes nicht möglich. Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie sich persönlich beim Kommunalen Kreisjobcenter Fulda zurückmelden.
- Wird Ihnen die Zustimmung zu einer beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und halten Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereiches auf ohne das Kommunale Kreisjobcenter Fulda rechtzeitig zu informieren, entfällt Ihr Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall mit der Erstattung der Leistungen rechnen müssen.
- Eine Erkrankung während der Ortsabwesenheit führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Rückkehrfrist. Nur wenn Sie einen Nachweis erbringen, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war (bescheinigte Nichttransportfähigkeit), kommt die Leistungsfortzahlung in Betracht. Eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ genügt diesen Anforderungen nicht.
- Entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aufgrund einer ungenehmigten Ortsabwesenheit, endet auch die Pflicht des Kommunalen Kreisjobcenters Fulda auf den Leistungsberechtigten kranken- und pflege zu versichern.
- Der Antrag auf Zustimmung zur Ortsabwesenheit umfasst nicht – auch nicht konkludent – einen Antrag auf Weitergewährung von Arbeitslosengeld II für einen während der Ortsabwesenheit beginnenden neuen Bewilligungszeitraum. Sofern der Bewilligungsabschnitt während einer (genehmigten) Ortsabwesenheit ausläuft, haben Sie in jedem Fall einen separaten Weitergewährungsantrag beim Landkreis Fulda, Kommunales Kreisjobcenter, zu stellen.

Falls Sie beabsichtigen, sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten und/oder vorübergehend nicht erreichbar sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Voraus mit Ihrem Arbeitsvermittler in Verbindung! Von ihm erhalten Sie nähere Auskünfte.